

Deutscher Bundestag	Ausschussdrucksache 17(9)757
17. Wahlperiode	1. März 2012
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	



STELLUNGNAHME

zum Vorschlag für die Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Berlin, 01.03.2012

VKU Registernummer Transparenzregister: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 240.000 Beschäftigten wurden 2008 Umsatzerlöse von rund 92 Milliarden Euro erwirtschaftet und etwa 8,8 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 54,2 Prozent in der Strom-, 51,4 Prozent in der Erdgas-, 77,5 Prozent in der Trinkwasser-, 53,6 Prozent in der Wärmeversorgung und 11,8 Prozent in der Abwasserentsorgung.

I. Grundsätzliche Bewertung

Mit dem Ziel, das 20%-Primäreinsparungsziel der Europäischen Union (EU) bis 2020 zu erreichen, hat die Europäische Kommission (EU-KOM) am 22. Juni 2011 einen Vorschlag für die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (EnEff-RL) vorgelegt.

Nach Berechnungen der EU wird das anvisierte 20%-Energieeffizienzsteigerungsziel bis 2020 voraussichtlich nur zur Hälfte erreicht. Die EU-KOM schlägt daher mit dem Entwurf der EnEff-RL eine Vielzahl verbindlicher Maßnahmen zur Erschließung der vorhandenen Energieeffizienzpotenziale vor.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) unterstützt, dass der Richtlinienentwurf das Thema Energieeffizienz umfassend behandelt und neben der Energienutzung auch die Energieversorgung in den Blick nimmt. Energieeffizienz ist ein wichtiger Schlüsselfaktor zur Erreichung der ambitionierten klimapolitischen Ziele der Europäischen Union.

Der Entwurf der Energieeffizienzrichtlinie (EnEff-RL-E) enthält jedoch auch Regelungsvorschläge, die beträchtliche strategische, operative und finanzielle Auswirkungen insbesondere für kommunale Energieversorgungsunternehmen haben und daher einer Überprüfung bedürfen.

Die Erreichung der Klimaschutzziele ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die gesamtwirtschaftlich gelöst werden muss. Den kommunalen Energieversorgungsunternehmen kommt hierbei eine entscheidende Rolle zu, die sie bereits im besonderen Maße ausfüllen. Aber auch Industrie und Unternehmen der Sektoren Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) sowie Endverbraucher sind gefordert, ihren Beitrag zur Erschließung der Energieeffizienzpotenziale zu leisten. Aus diesem Grund hat sich der VKU bereits Anfang November 2011 dafür ausgesprochen, dass das EU-Ziel, die Energieeffizienz bis 2020 um 20 Prozent zu verbessern, als verbindlich vorzugeben, den Mitgliedsstaaten aber keine Maßnahmen zur Zielerreichung vorzuschreiben. Diese Vorgehensweise hätte auch den Vorteil, dass den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt würde, zielführende nationalstaatliche Instrumente (z.B. KfW-Förderprogramme) in Abgleich bezüglich der Wirkungen bereits eingeleiteter und bestehender Maßnahmen einzuführen.

Der VKU bewertet daher die erzielte Einigung der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie (BMWi) sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom 23.02.12, nach der Mitgliedsstaaten verbindliche nationale Energieeinspar- bzw. Energieeffizienzvorgaben festlegen sollen, als richtigen Ansatz. Mit dieser Regelung würde dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen. Auch lässt der Vorschlag den Mitgliedsstaaten die notwendige Flexibilität, nationalstaatliche Maßnahmen über die gesamte Wertschöpfungskette so aufzulegen, dass die Energieeffizienz verbessert wird, ohne bestehende Instrumente zu konterkarieren.

Auf europäischer Ebene hat am 28.02.2012 der zuständige Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments (ITRE) über seine Änderungsvorschläge zum Entwurf der Energieeffizienzrichtlinie abgestimmt. Damit in der Europäischen Union (EU) das 20 Prozent-Energieeffizienzziel bis 2020 erreicht werden kann, sollen sich die einzelnen Mitgliedsstaaten eigene verbindliche Ziele setzen. Für diese Ziele hat der ITRE Orientierungswerte angesetzt. Ebenfalls verabschiedet wurde die Einführung sogenannter Endenergieeinsparverpflichtungssysteme, mit denen Mitgliedsstaaten ihre Energieversorger verpflichten sollen, Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren Endkunden umzusetzen.

Der VKU bewertet das Votum für die Verbindlichkeit der Energieeffizienz positiv, allerdings wird eine gleichzeitige Einführung von Endenergieeinsparverpflichtungen abgelehnt. Der ITRE hat zwar Lockerungen aufgenommen, diese entbinden die Mitgliedsstaaten aber nicht davon, Endenergieeinsparverpflichtungen umzusetzen. Auch die Tatsache, dass die EU-Kommission bereits Mitte 2014 erste Schritte für Energieeinsparziele bis 2030 anstoßen soll, schießt über das Ziel der Richtlinie hinaus und wird vom VKU abgelehnt.

Bereits heute bieten kommunale EVU sowohl Haushalts- als auch Gewerbekunden unterschiedliche Energiedienstleistungsangebote an. Nach einer aktuellen Studie von VKU und ASEW haben 63% der kommunalen EVU Heizungsanlagen-Contracting in ihr Angebotsportfolio aufgenommen. Mehr als ein Drittel der befragten Unternehmen fördert die Heizungs- und Warmwassermodernisierung. Je ca. 15% der auf die Umfrage antwortenden Unternehmen fördern den Einbau und den Kauf besonders energieeffizienter Geräte, wie z.B. Weiße Ware oder Umwälzpumpen¹.

II. Bewertung im Einzelnen

a. Der VKU befürwortet,

- dass der Richtlinienentwurf das Thema Energieeffizienz umfassend behandelt und neben der Energienutzung die Effizienz der Energieversorgung insgesamt berücksichtigt.
- das Ziel, die EU-Energieeffizienz bis 2020 um 20 % zu steigern.
- die Stärkung des Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit dem Ziel, hierfür die gesetzlichen Rahmenbedingungen, z.B. durch den vorrangigen Netzzugang für KWK-Strom, verbessern zu wollen. Insbesondere durch den

¹ VKU-/ASEW-Mitgliederbefragung zum Angebot von Energieeffizienzmaßnahmen und Energiedienstleistungen, 02/2011

Ausbau der KWK lässt sich die Energieeffizienz beträchtlich steigern. Allein in Deutschland spart die KWK aufgrund ihrer hohen Wirkungsgrade von bis zu 90% Emissionen in einer Größenordnung von ca. 40 – 50 Mio. t CO₂ pro Jahr ein (Artikel 10 EnEff-RL-E).

- dass Hemmnisse bei der Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen beseitigt werden sollen, ohne verpflichtende Maßnahmen einzuführen (Artikel 15 EnEff-RL-E).

b. Damit Stadtwerke weitere Effizienzpotenziale heben können, bedarf es der Beachtung folgender Aspekte:

Verbindlichkeit des Energieeffizienzziels (Artikel 3 EnEff-RL-E)

- Unmittelbare Verbindlichkeit der 20%-Steigerung der Energieeffizienz bis 2020: Hierdurch würde den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, zielführende nationalstaatliche Instrumente, ohne Wechselwirkung mit bereits bestehenden Instrumenten, zur Zielerreichung einzuführen. Auch würde dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden.

Energieeffizienzverpflichtungsmaßnahmen (Artikel 6 EnEff-RL-E)

- Flexibilisierung der Energieeffizienzverpflichtungsmaßnahmen: Die Wahl der Maßnahmen zur Erreichung des Energieeffizienzziels sollten unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips in die Verantwortung der EU-Mitgliedsstaaten gelegt werden. Dafür sprechen auch Marktintensität und -bedingungen, die in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich sind.
- Sollte von einem Energieeffizienzverpflichtungssystem nicht Abstand genommen werden können,
 - sollte die gesamte energiewirtschaftliche Wertschöpfungskette, insbesondere die Energieerzeugung, vollständig in die Ermittlung des Zielwertes einbezogen werden.
 - sollte der Anteil der Erneuerbaren Energien aus der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der jährlichen Energieeinsparungen (= Energieabsatzvolumen) herausgenommen werden, d.h. keine Einsparverpflichtungen für den Anteil der Erneuerbaren Energien.
 - sollten early actions ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Energie- und Klimapakets anerkannt werden, um die Mitgliedstaaten, die bereits vorangeschritten sind, mit Blick auf die unterschiedlichen Fortschritte in den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht zu benachteiligen.

- sollten alternative Maßnahmen der Mitgliedstaaten von den Mitgliedstaaten vollumfänglich selbst ausgestaltet werden können. Erst bei einer Verfehlung des Zielwertes sollte eine Intervention von Seiten der Europäischen Kommission in Erwägung gezogen werden.
- sollte von der Differenzierung zwischen lang- und kurzfristigen Maßnahmen hinsichtlich der Anrechnung abgesehen werden. Auch kurzfristige Maßnahmen tragen zur dringend notwendigen Steigerung der Energieeffizienz bei.
- Implementierung eines einheitlichen Berechnungsverfahrens: Für die Ermittlung der Energieeffizienz / -einsparung ist die Erstellung einer EU-weit einheitlichen Methodologie notwendig. Diese muss sicherstellen, dass in allen Mitgliedstaaten dieselben Energieeffizienzmaßnahmen gleichermaßen anerkannt werden.
- Definition eines Kostentragungsmechanismus: Für eine langfristig stabile Finanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ist die Erstellung eines festgeschriebenen Kostenweiterberechnungsmechanismus notwendig. Darüber hinaus dürfen keine Marktteilnehmer diskriminiert werden; auch Wettbewerbsverzerrungen müssen im Vorfeld ausgeschlossen werden können.
- Bürokratieaufwand effizient gestalten: Das für die Implementierung notwendige Berichtssystem zur Überwachung des Zielerreichungsgrades bzw. des Fortschritts von eingeführten Maßnahmen muss dem Kosten-Nutzen-Prinzip sowie der Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen. Konkret bedeutet dies, dass die Meldung zeitlich praktikabel sein muss, es eine klare und effektive Meldestruktur gibt und es nicht zu Doppelmeldungen kommen darf.

Verbrauchserfassung & Smart Meter (Artikel 8 EnEff-RL-E)

- Unterjährige Energieverbrauchsinformation statt Abrechnung: Im Hinblick auf die unterjährige Abrechnung / Information sollte sichergestellt werden, dass es sich um eine Kundeninformation über den Energieverbrauch handelt. Eine Abrechnung würde die Verpflichtung zur Zahlung bedeuten, was auf Seiten der Verbraucher durch monatlich zum Teil stark schwankende Rechnungen (Jahreszeiten) zu Komplikationen führen kann. Auf Seiten der Unternehmen wären zudem hohe und teure Verwaltungskosten (Rechnungssystem, Mahnsystem, etc.) zu befürchten. Mit einer Information wäre demselben Zweck ohne die Nachteile entsprechend Rechnung getragen.

Eine effiziente Monatsabrechnung/Information setzt den flächendeckenden Einsatz von fernauslesbaren Messeinrichtungen voraus, was nur mit erheblichen Investitionen und Betriebskosten zu erreichen wäre. Ein vernünftiges Kosten-/Nutzen-Verhältnis ist hier jedoch nicht zu erzielen. Hier sollte nicht indirekt einem Rollout von Smart Metern vorgegriffen werden. Insoweit ist die geplante monatliche Abrechnung/Information kritisch zu hinterfragen. Alternativ wäre etwa eine monatliche Zählerstandsmeldung bzw. die Anzeige von Verbrauchswerten in Verbindung mit dem Angebot der Energieberatung zu diskutieren. Grundsätzlich sollte eine eventuelle Auflage an die Bedingung geknüpft werden, dass die abzurechnende Abnahmestelle mit einem fernauslesbaren Zähler, gemäß den Anforderungen aus dem 3. Binnenmarktpaket, ausgestattet ist. Über die fernauslesbaren, geeichten Zähler können dann umfassende Informationen in einem Internetportal eingestellt werden, um der Informationspflicht Genüge zu tun.

Grundsätzlich muss bei der angestrebten Lösung beachtet werden, dass der für die Energieversorgungsunternehmen entstehende zusätzliche Aufwand entsprechend vergütet wird und in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen für den Verbraucher steht.

- Einführung von Smart Metern nach positiver Kosten-Nutzen-Analyse: Der Rollout von Smart Metern bedarf einer positiven Kosten-Nutzen-Analyse. Bei dieser Kosten-Nutzen-Analyse müssen neben den finanziellen und technischen Auswirkungen auch datenschutzrechtliche und sicherheitskritische Fragen berücksichtigt werden.

Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung (Artikel 10 EnEff-RL-E)

- Streichung der KWK-Pflicht für Kraftwerke > 20 MW: Eine grundsätzliche KWK-Pflicht ist als intensiver Eingriff in die Kraftwerksplanung zu werten. Ob der Betrieb als KWK-Anlage im jeweiligen Fall wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist und eine ausreichende Wärmesenke vorhanden ist, kann am besten vom planenden Unternehmen beurteilt werden. Durch die Setzung von Investitionsanreizen, zum Beispiel in Gestalt eines festen Zuschusses für KWK-Strom, werden Unternehmen veranlasst, bei der Kraftwerksplanung der KWK den Vorzug gegenüber einer ungekoppelten Erzeugung zu geben. Diesen Weg hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz beschritten und damit erreicht, dass der Anteil der KWK an der gesamten Stromerzeugung bis zum Jahr 2010 auf 15,4 Prozent gestiegen ist.
- Keine pauschale Öffnung der Fernwärme- und Fernkältenetze für Dritte: Eine pauschale Öffnung der Fernwärme- und Fernkältenetze ist im Grundsatz

abzulehnen. Im Gegensatz zu den Strom- und Gasnetzen handelt es sich bei Fernwärme- und -kältenetzen um für Ballungszentren konzipierte, lokal bzw. regional abgegrenzte Netze mit einer weitgehend definierten Kundenzahl, bei denen ein austariertes Verhältnis von Wärmebedarf und Erzeugung besteht. Da Fernwärme- / -kälteanlagen in ihrer technischen Ausrichtung und Dimensionierung auf die zugehörigen Netze und die angeschlossenen Kunden zugeschnitten sind, würde eine unkonditionierte Einspeisung und Durchleitung und damit eine allgemeine Öffnung der Netze für Dritte dazu führen, dass bestehende hocheffiziente Anlagen heruntergefahren werden müssten. Das Ergebnis wäre eine Senkung der Energieeffizienz sowie die Entwertung der von den Unternehmen getätigten Investitionen.

Energieübertragung/-fernleitung und –verteilung (Artikel 12 EnEff-RL-E)

- Kein Anschluss von KWK-Anlagen durch Dritte: Lediglich der Netzbetreiber ist als Verantwortlicher für die Systemstabilität in der Lage, Mess- und Kontrolltechnik höchst effizient und sicher zu installieren. Eine Öffnung des Zugangs zum Netzanschluss für Dritte bedeutet die Gefährdung der Systemstabilität und muss daher verhindert werden.
- Die Netzregulierung muss notwendige Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz kurzfristig abbilden können: Smart Grids können durch das Vermeiden des Abregelns einzelner Einspeiser z.B. bei Starkwindphasen („Einspeisemanagement“) und durch den verstärkt regionalen Ausgleich von Erzeugung, Last und zukünftiger Speicherung einen maßgeblichen Teil zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen. Lastmanagement, also das Regeln von Energie im Stromnetz, führt allerdings nicht zwingend zu einer Energieeinsparung, sondern zu einer Umverteilung und ausgewogeneren Nutzung der Netzinfrastruktur. Die aufgrund der Energieeffizienzrichtlinie notwendigen Anpassungen müssen durch die Netzbetreiber kurzfristig refinanziert werden können, was von der Regulierung berücksichtigt werden sollte.